



Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 43/13

Luxemburg, den 12. April 2013

Urteile in den Rechtssachen T-392/08 AEPI / Kommission, T-398/08 Stowarzyszenie Autorów ZAiKS / Kommission, T-401/08 Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto ry / Kommission, T-410/08 GEMA / Kommission, T-411/08 Artisjus / Kommission, T-413/08 SOZA / Kommission, T-414/08 Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība / Kommission, T-415/08 Irish Music Rights Organisation Ltd / Kommission, T-416/08 Eesti Autorite Ühing / Kommission, T-417/08 Sociedade Portuguesa de Autores / Kommission, T-418/08 OSA / Kommission, T-419/08 LATGA-A / Kommission, T-420/08 SAZAS / Kommission, T-421/08 Performing Right Society / Kommission, T-422/08 SACEM / Kommission, T-425/08 Koda / Kommission, T-428/08 STEF / Kommission, T-432/08 AKM / Kommission, T-433/08 SIAE / Kommission, T-434/08 Tono / Kommission, T-442/08 CISAC / Kommission, T-451/08 Stim / Kommission

Presse und Information

Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission, mit der eine Kartellabsprache zwischen den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften festgestellt wird, teilweise für nichtig

Der Internationale Dachverband von Verwertungsgesellschaften (Confédération internationale des sociétés d'auteurs et compositeurs, CISAC) ist eine Nichtregierungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte, insbesondere an Musikwerken, in rund hundert Ländern vertritt.

Die Verwertungsgesellschaften übernehmen die Verwaltung dieser Rechte, die ihnen entweder direkt von den Urhebern oder über eine andere Verwertungsgesellschaft, die dieselbe Kategorie von Rechten in einem anderen Land verwaltet, übertragen werden. Sie vergeben Verwertungslizenzen an gewerbliche Nutzer wie Rundfunkunternehmen und Veranstalter von Kulturereignissen. Aus den Einnahmen für diese Lizenzen werden – unter Abzug der Kosten für die Verwaltung dieser Gesellschaften – die Gebühren gezahlt, die die Urheber erhalten.

Die CISAC erstellte im Jahr 1936 einen Mustervertrag für Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen ihren Mitgliedern. Dieser Mustervertrag dient als unverbindliche Vorlage für Gegenseitigkeitsvereinbarungen, die zwischen ihren Mitgliedern zur Lizenzierung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Musikwerken geschlossen werden. Jede Verwertungsgesellschaft verpflichtet sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, den anderen Verwertungsgesellschaften ihr Repertoire zur Verwertung in deren jeweiligen Einzugsgebieten zur Verfügung zu stellen. Durch dieses Netz aus Gegenseitigkeitsvereinbarungen kann jede Verwertungsgesellschaft gewerblichen Nutzern ein globales Portfolio aus Musikwerken bieten, deren Verwertung jedoch auf das jeweilige Einzugsgebiet beschränkt ist.

Im Jahr 2000 reichte RTL bei der Kommission eine Beschwerde gegen eine CISAC-Mitgliedsgesellschaft ein, weil diese sich geweigert habe, ihr eine unionsweite Lizenz für Musiksendungen im Rundfunk zu erteilen. Im Jahr 2003 reichte Music Choice Europe, die einen internetgestützten Radio- und Fernsehdienst anbietet, eine zweite, gegen die CISAC gerichtete Beschwerde ein, die deren Mustervertrag betraf.

Mit Entscheidung vom 16. Juli 2008¹ untersagte die Kommission es 24 europäischen Verwertungsgesellschaften², den Wettbewerb zu beschränken, insbesondere durch eine Begrenzung ihrer Fähigkeit, gewerblichen Nutzern ihre Dienste außerhalb ihres jeweiligen Einzugsgebiets anzubieten. Die Entscheidung der Kommission, die nur die Verwertung von Urheberrechten im Internet, über Satellit und Kabel betrifft, stellt nicht die Existenz der Gegenseitigkeitsvereinbarungen an sich in Frage. Sie untersagt jedoch

- *die Mitgliedschaftsklauseln*: auf dem Mustervertrag basierende Klauseln, die die Fähigkeit der Urheber einschränken, Mitglied bei Verwertungsgesellschaften ihrer Wahl zu werden;

- *die Ausschließlichkeitsklauseln*: auf dem Mustervertrag basierende Klauseln, die bewirken, dass jeder Verwertungsgesellschaft in dem Land, in dem sie ansässig ist, im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen an gewerbliche Nutzer ein absoluter Gebietsschutz gegenüber den anderen Verwertungsgesellschaften garantiert ist;

- *eine abgestimmte Verhaltensweise*, die bezüglich der Verwertungsgesellschaften festgestellt wurde; danach begrenzt jede Verwertungsgesellschaft in den Gegenseitigkeitsvereinbarungen das Recht, Lizenzen für ihr Repertoire zu vergeben, auf das Gebiet der anderen vertragsschließenden Verwertungsgesellschaft.

Die Kommission verhängte keine Geldbußen gegen die Gesellschaften, verlangte jedoch, die fraglichen Klauseln zu streichen und die abgestimmte Verhaltensweise abzustellen.

Die Mehrzahl der betroffenen Gesellschaften und die CISAC erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen die Entscheidung der Kommission.

Mit den Urteilen vom heutigen Tag **erklärt das Gericht für die CISAC und 20 der betroffenen Gesellschaften die Entscheidung der Kommission für nichtig, soweit darin eine abgestimmte Verhaltensweise festgestellt wird.** Das Gericht ist der Auffassung, dass die Kommission insoweit keine hinreichenden Beweise erbracht hat. Denn die Kommission hat zum einen nicht über Dokumente verfügt, die eine Absprache zwischen den Verwertungsgesellschaften über die territoriale Reichweite der einander übertragenen Mandate belegten, und zum andern nicht die Plausibilität des Vorbringens der Klägerinnen erschüttert, dass das parallele Verhalten der fraglichen Gesellschaften nicht auf eine Absprache, sondern auf die Notwendigkeit zurückzuführen sei, wirksam gegen unerlaubte Nutzungen der Musikwerke vorzugehen.

Das Gericht hat die Klagen abgewiesen, soweit sie die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission bezüglich der Mitgliedschafts- und der Ausschließlichkeitsklauseln betrafen.

In der Rechtssache Stim weist das Gericht das Vorbringen dieser Gesellschaft insgesamt zurück, da sie das Fehlen des Nachweises der abgestimmten Verhaltensweise nicht rechtzeitig geltend gemacht hatte.

Rechts-sachennr.	Gesell-schaft	Sitz der Gesellschaft	Ergebnis
T-392/08	AEPI	Griechenland	Teilnichtigerklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-398/08	ZAIS	Polen	Teilnichtigerklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)

¹ Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 – CISAC).

² Vgl. Tabelle.

T-401/08	TEOSTO	Finnland	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-410/08	GEMA	Deutschland	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-411/08	ARTISJUS	Ungarn	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-413/08	SOZA	Slowakei	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-414/08	AKKA/LAA	Lettland	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-415/08	IMRO	Irland	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-416/08	EAÜ	Estland	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-417/08	SPA	Portugal	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-418/08	OSA	Tschechische Republik	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-419/08	LATGA-A	Litauen	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-420/08	SAZAS	Slowenien	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-421/08	PRS	Vereinigtes Königreich	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-422/08	SACEM	Frankreich	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-425/08	KODA	Dänemark	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-428/08	STEF	Island	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-432/08	AKM	Österreich	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-433/08	SIAE	Italien	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-434/08	TONO	Norwegen	Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)
T-451/08	STIM	Schweden	Abweisung der Klage
T-442/08	CISAC		Teilnichtigerkklärung der Entscheidung der Kommission (abgestimmte Verhaltensweise)

Verwertungsgesellschaften, die nicht (mehr) Klägerinnen sind

T-456/08	SGAE	Spanien	(Klage wegen Verfristung unzulässig) ³
	SABAM	Belgien	Keine Klage
	BUMA	Niederlande	Keine Klage

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

³ Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2009, SGAE / Kommission ([T-456/08](#)).